

Zl. Ic-6.551/3.2010

Innsbruck, im Mai 2010

# Förderrichtlinie

## Tirols Zukunft nachhaltig gestalten Förderung von Kleinprojekten und Initiativen

gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 4.5.2010

### 1. Grundsätze und Zielsetzung des Förderprogramms

Nachhaltige Entwicklung ist ein Querschnittsthema, das in der Verknüpfung von wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Interessen bei gleichzeitiger Übernahme von Zukunftsverantwortung seine Verwirklichung findet.

Das Land Tirol forciert innovative Ansätze für nachhaltige Entwicklung und unterstützt engagierte Menschen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung und Umsetzung diesbezüglicher Initiativen.

Um diese wertvollen Bemühungen, die sehr oft von Vereinen, Einzelpersonen, Schulen oder Gemeinden ausgehen, zusätzlich zu unterstützen, wurde das vorliegende Förderprogramm für nachhaltige Kleinprojekte ins Leben gerufen. Dabei sollen vor allem Vorhaben, bei denen ehrenamtliches Engagement und Eigeninitiative im Vordergrund stehen, bei der Planung und Umsetzung gefördert werden.

## 2. Fördergegenstand

### 2.1 Förderschwerpunkte

Das Nachhaltigkeits-Förderprogramm des Landes Tirol umfasst folgende Schwerpunkte:

a. Förderung von (Klein-)Projekten und Aktivitäten für nachhaltige Entwicklung:

Unterstützt werden innovative und richtungweisende Vorhaben, die Menschen zu einem verantwortlichen und initiativen Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit anregen und qualifizieren, und bei deren Umsetzung ehrenamtliches Engagement und Eigeninitiative im Vordergrund stehen.

b. Förderung von Aktivitäten zur Umsetzung des Global Marshall Plans in Tirol:

Unterstützt werden Maßnahmen und Aktivitäten des Tiroler Aktivitätenplans; die Einladung zur Einbringung diesbezüglicher Vorhaben erfolgt mit gesondertem Aufruf.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

### 2.2 Fördervoraussetzungen:

- Die Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens müssen gesichert sein.
- Förderungen können nur jenen AntragstellerInnen und für Vorhaben gewährt werden, die ihre Wirkung im Bundesland Tirol entfalten.
- Förderungen können nicht gewährt werden für Arbeitsschritte, die bereits vor Einbringung des Antrages geleistet wurden oder für bereits abgeschlossene Vorhaben.

### 2.3 Förderkriterien zur Bewertung der inhaltlichen Qualität von Vorhaben:

- Klar formulierter inhaltlicher Bezug zur Nachhaltigkeit;
- die Vorhaben stellen Information, Bildung und Bewusstseins-schaffung für die Tiroler Bevölkerung auf breit angelegter Basis sicher;

- die Vorhaben binden die angesprochene Zielgruppe ein, informieren sie, bieten ihr eine Hilfe zu verantwortungsvollem und initiativem Handeln und zeigen die konkrete Anwendbarkeit der vermittelten Inhalte auf;
- die Vorhaben stimulieren die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Menschen in Tirol und fördern den Dialog zwischen verschiedenen Zielgruppen.

#### 2.4 Kriterien für die Förderwürdigkeit von Vorhaben:

- Nachvollziehbare, transparente Planung und Beschreibung;
- Vernetzte Sicht- und Herangehensweise im Sinne der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit;
- Dokumentation und Evaluierung des Vorhabens;
- Anteil der ehrenamtlich geleisteten Arbeit in Relation zu den Gesamtkosten;
- Konkrete (überprüfbare) Nutzenstiftung;
- Transparenz bezüglich allfällig zu erwartender Folgekosten nach Vorhabensabschluss;
- Angemessene Kosten-Nutzen-Relation

### 3. Förderempfänger

AntragstellerInnen können sein:

- Natürliche Personen und Personenvereinigungen (z.B. Privatpersonen, Gruppen und Initiativen, sofern durch die geförderte Aktivität eine breitere Öffentlichkeit eingebunden wird);
- juristische Personen (Vereine nach dem Vereinsgesetz, deren Ziele und Zwecke auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sind) oder
- Schulen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### **4. Art, Ausmaß sowie Höhe der Förderung, förderbare Kosten**

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die maximale Förder-summe für Vorhaben gemäß Punkt 2.1 lit. a beträgt € 1.000.--. In begründeten Ausnahmefällen (besonders innovative Vorhaben, Projekte mit Pilotcharakter) kann eine Förderung bis zu max. €5.000.-- gewährt werden.

Vorhaben, deren Kosten unter € 400,- liegen, werden nicht gefördert.

Für Vorhaben gemäß Punkt 2.1 lit. b wird die mögliche Förderung im Rahmen der durchzu-führenden Ausschreibungen festgelegt.

Die Förderung erfolgt subsidiär, soweit es keine spezifische Förderungsmöglichkeit für das be-treffende Vorhaben gibt.

Die Festlegung der beim konkreten Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinie förderbaren Kosten erfolgt in Würdigung der jeweiligen Vorhabensziele bei der Antragseinbringung bzw. -bearbeitung.

Keinesfalls förderbar sind vor allem

- im Rahmen des Ehrenamtes erbrachte Eigenleistungen;
- die Anschaffung von Gebrauchs- oder Anlagegütern deren Nutzungsdauer den Vorhabens-zeitraum übersteigt;
- Leasingraten;
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, Verfahrenskosten;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten.

Mit dem Antrag ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen, aus der die Kosten-summe und die Kostenstruktur sowie allfällige Einnahmen, Eigenleistungen und andere Zuschüsse (z. B. Förderungen der öffentlichen Hand oder von Sponsoren) hervorgehen.

Bei anderen öffentlichen Stellen oder Sponsoren eingebrachte Förderungs- bzw. Unterstützungs-anträge sind offen zu legen.

## **5. Förderabwicklung und Pflichten der FörderwerberInnen**

- a. Der Förderantrag ist anhand des dafür vorgesehenen Formulars unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zeitgerecht (vor Vorhabensbeginn) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik/Nachhaltigkeitskoordination (Förderstelle) einzubringen.
- b. Im Einzelfall kann die Förderstelle darüber hinaus noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.
- c. Ein Förderantrag kann erst bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt wurden. Die Prüfung der Anträge erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- d. Die Förderentscheidung erfolgt schriftlich. In der Förderentscheidung wird auch konkret festgelegt, welche Kostennachweise zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel vorzulegen sind.
- e. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalzuschuss nach Abschluss des Vorhabens und nach Vorlage der Abrechnung.  
  
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Bevorschussung erfolgen.  
  
Werden die förderfähigen Kosten gegenüber dem Kostenplan unterschritten, wird der Förderbetrag aliquot gekürzt.
- f. Nach Abschluss der geförderten Aktivität sind der Förderstelle binnen drei Monaten ein Durchführungs- und Ergebnisbericht und die Abrechnung der förderfähigen Kosten unter Anschluss von Originalbelegen vorzulegen.
- g. Die FörderempfängerInnen verpflichten sich, beim Schriftverkehr und bei öffentlichen Präsentationen, die den Fördergegenstand betreffen, den Hinweis „Gefördert durch das Land Tirol“ unter Hinzufügung des Landeslogos gut sichtbar anzubringen.

- h. Die FörderempfängerInnen nehmen zur Kenntnis, dass alle in diesem Antrag angeführten Arten von Daten vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, DVR: 0059463, zum Zweck der Förderungsabwicklung und fallweise zu statistischen Auswertungen verarbeitet werden.

## **6. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 10. Mai 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.